

2023/135

öffentlich



Dezernat II
Amt für Jugend, Familie und Schule

Bezugsvorlagen:
2022/092, 2023/268

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Sozial- und Kultusausschuss (Vorberatung)	21.02.2024	N
Gemeinderat (Entscheidung)	27.02.2024	Ö

Förderung von Vereinen und Organisationen in der Zuständigkeit des Amtes für Jugend, Familie und Schule

Beschlussvorschlag

1. Die Grundsätze der Stadt Leonberg zur Förderung von Vereinen und Organisationen gelten auch für Vereine in der Zuständigkeit des Amtes für Jugend, Familie und Schule.
2. Der neuen Zuordnung der Vereine in die entsprechenden Zuständigkeiten der Fachämter wird zugestimmt.
3. Bestehende Zuschussvereinbarungen des Amtes für Jugend, Familie und Schule halten Bestand.

Finanzielle Auswirkungen:

JA | NEIN

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
Sachkonto 43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche Kostenstelle 31600000 Förderung der Wohlfahrtspflege	2024	16.000	16.000	Bestehende Zuschussvereinbarungen in Höhe von 16.000 €. Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplanentwurf 2024 veranschlagt.
Sachkonto 43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche Kostenstelle 31800001 Seniorenarbeit	2024	1.500	1.500	Bestehende Zuschussvereinbarungen in Höhe von 1.500 €. Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplanentwurf 2024 veranschlagt.
Sachkonto 43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche Kostenstelle 36200008 Vereinsförderung Soz. Bereich und Jugend	2024	20.000	20.000	Mittel für die Vereinsförderung neu übernommener Zuständigkeiten in Höhe von 20.000 €. Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplanentwurf 2024 veranschlagt.
Investitionsauftrag 731600018002 Förderung der Wohlfahrtspflege -	2024	20.000	20.000	Mittel für die Vereinsförderung in Höhe von 20.000 € wurden im Haushaltsplanentwurf

Vereinsförderung				2024 veranschlagt.
------------------	--	--	--	--------------------

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Die neuen Vereinsförderrichtlinien der Stadt Leonberg (OR-3004), welche in Verantwortung des Amtes für Kultur und Sport, neu erarbeitet wurden, traten nach Beschlussfassung des Gemeinderats am 05.04.2022 (Vorlage 2022/092) am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Überarbeitung der Richtlinie hatte zur Folge, dass Vereine und Organisationen thematisch neu zugeordnet wurden und deshalb nun teilweise in den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend, Familie und Schule gehören.

In Absprache mit dem Amt für Kultur und Sport sollen nach der vereinbarten Übergangszeit ab dem Jahr 2024 entsprechende Vereine über das AfJFS gefördert werden.

Das AfJFS wird für die Vereinsförderung keine grundsätzlich neue Förderrichtlinie gestalten, sondern sich sehr eng an der bestehenden Richtlinie orientieren und eine Ergänzung zur bestehenden Richtlinie OR-3004 veröffentlichen. Die Fördergrundsätze des AfJFS konkretisieren die Fördervoraussetzungen für Vereine und Organisationen. Mit den Fördergrundsätzen sollen Vereine unterstützt werden, welche in den fachlichen Zuständigkeitsbereich des AfJFS fallen. Um eine Gleichbehandlung aller Vereine und Organisationen im Stadtgebiet zu garantieren, wird sich das JFS nicht nur an der Förderrichtlinie selbst orientieren, sondern auch an den Antragsfristen und Bearbeitungszeiträumen.

Vereine und Organisationen, welche den Fördervoraussetzungen der Richtlinie nach § 1 entsprechen, können auch eine Förderung durch das AfJFS beantragen. Förderfähig sind nach den Grundsätzen des AfJFS Vereine, welche gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung den Zweck der Förderung der Jugendhilfe erfüllen.

Zudem können Träger der freien Wohlfahrtspflege und Vereine gefördert werden, welche sich beispielsweise in der Seniorenarbeit einbringen oder sich aktiv für Inklusion und Integration einsetzen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Vereine und Organisationen, welche gewerblich und überregional tätig sind oder mit welchen bereits eine Fördervereinbarung besteht.

Alle Vereine und Organisationen, welche bereits in den Vorjahren vom AfJFS Zuschüsse erhalten haben, werden weiterhin bezuschusst und erhalten Bestandsschutz. Alternativ gibt es die Möglichkeit für jeden einzelnen Zuschussempfänger sich für die Förderung nach neuer Systematik zu entscheiden.

Folgende Vereine und Organisationen erhalten derzeit Mittel aus dem Budget des AfJFS:

Zuschussempfänger	Zuschusshöhe
Lebenshilfe Leonberg e. V.	10.000 € pro Jahr
Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Leonberg e. V.	Räumlichkeiten in der Distelfeldstraße und bis zum Jahr 2022 1.000 € pro Jahr. Vorlage zur weiteren Förderung (2023/181)
AMSEL e. V.	500 € pro Jahr
Tages- und Pflegemutterverein Leonberg e. V.	500 € pro Jahr
Stadtseniorenrat e. V.	Räumlichkeiten für Mitgliederversammlung und Vorsorge-Veranstaltung mit dem Kreissenorenrat und 500 € Zuschuss zur Vereinstätigkeit pro Jahr

Die Förderung von Jugendhilfeträgern, kirchlichen und freien Trägern im Rahmen der

Kinderbetreuung oder Jugendsozialarbeit ist begründet in gesetzlichen Verpflichtungen und konkretisiert in einzelnen Fördervereinbarungen. Die neuen Fördergrundsätze haben auf diese Vereinbarungen und Verträge keine Auswirkungen.

Zur Förderung hinzu kommen vorbehaltlich einer Prüfung der Voraussetzung, folgende Vereine und Organisationen (bis einschließlich 2023 gefördert durch das Amt für Kultur und Sport):

Zuschussempfänger	Zuschusshöhe (durchschnittlich seit 2018)
AWO Ortsverband Leonberg e. V.	ca. 200 € pro Jahr
CVJM Eltingen e. V.	ca. 10.000 € pro Jahr
CVJM Leonberg e. V.	ca. 3.000 € pro Jahr
DITIB e. V.	ca. 9.200 € pro Jahr
Royal Rangers Leonberg Stamm 553 (Mitglied im Bundesjugendwerk des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden = Träger der freien Jugendhilfe)	ca. 700 € pro Jahr
Sozialverband VdK – Kreisverband Leonberg e. V.	ca. 30 € pro Jahr

Die obengenannten Vereine erhalten bisher im Regelfall Jugendfördermittel und vereinzelt auch einen Betriebskostenzuschuss. Renovierungen und Instandsetzungsmaßnahmen in den letzten 2 Jahren haben die durchschnittliche Zuschusshöhe des CVJM Eltingen e. V. und des DITIB e. V. erheblich erhöht.

Das JFS wird sich der bereits durch die Vorlage 2022/092 beschlossenen Überprüfung der Wirksamkeit und Zweckdienlichkeit der neuen Richtlinien Ende 2025 anschließen und gemeinsam mit dem Amt für Kultur und Sport die Veränderungen bewerten.

Die in der Vorlage 2023/268 vorgeschlagenen Änderungen sind bereits berücksichtigt. Die Zusammenarbeit der zwei beteiligten Fachämter soll sehr eng sein, damit die Förderung von allen Vereinen, welche als wichtiger Bestandteil der Leonberger Stadtgesellschaft zu sehen sind und einen maßgeblichen Anteil zum Gemeinwohl beitragen, fair und transparent ist.

Anlage/n

- 1 Synopse Förderrichtlinien Vereine AfJFS 2024 (öffentlich)
- 2 Richtlinien der Stadt Leonberg zur Förderung von Vereinen AfJFS (öffentlich)

Richtlinien der Stadt Leonberg zur Förderung von Vereinen OR-3004

gültig ab 01. Januar 2023

PRÄAMBEL

Vereine¹ sind ein wichtiger Bestandteil der Leonberger Stadtgesellschaft. Sie leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum Leben zahlreicher Bürgerinnen und Bürger und tragen somit maßgeblich zum Gemeinwohl bei. Deshalb stellt die Stadt Leonberg zur Förderung von Struktur und Aktivitäten der auf Ihrem Gebiet tätigen Vereine jährlich Mittel aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung.

Die folgenden Richtlinien beschreiben die Voraussetzungen unter denen die Vereine gefördert werden und die allgemeinen und spezifischen Instrumente, die dabei zum Einsatz kommen. Die Anwendung der Richtlinien erfolgt in Zweifelsfällen in Abstimmung mit den Stadtverbänden für Kultur und Sport als Vertreter der Leonberger Vereine. Bei der Förderung der Vereine wird auf Gleichbehandlung geachtet.

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Beträge können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt. Die Förderung wird nach dem Subsidiaritätsprinzip gewährt, das heißt es wird davon ausgegangen, dass in der Regel eine angemessene Eigenbeteiligung des Zuschussempfängers erfolgt. Dies beinhaltet auch eine intensive nachweisliche Bemühung der Zuwendungsempfänger um weitere private und öffentliche Drittmittel. Sofern nichts Abweichendes vermerkt ist, handelt es sich um Beträge inklusive Mehrwertsteuer.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Zuschüsse müssen zweckentsprechend verwendet werden, was von den Empfängern nachzuweisen ist.

Zuständig für die Vereinsförderung nach diesen Richtlinien ist das Amt für Kultur und Sport. Alle Anträge sind schriftlich an das Amt für Kultur und Sport zu richten. Die Förderung von Vereinen durch das Amt für Jugend, Familie und Soziales ist unabhängig davon geregelt.

Richtlinien der Stadt Leonberg zur Förderung von Vereinen (Amt für Jugend, Familie und Schule)

gültig ab 01. März 2024

PRÄAMBEL

Vereine¹ sind ein wichtiger Bestandteil der Leonberger Stadtgesellschaft. Sie leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum Leben zahlreicher Bürgerinnen und Bürger und tragen somit maßgeblich zum Gemeinwohl bei. Deshalb stellt die Stadt Leonberg zur Förderung von Struktur und Aktivitäten der auf Ihrem Gebiet tätigen Vereine jährlich Mittel aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung.

Um die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit zu intensivieren, werden allgemein gültige Richtlinien aufgestellt, welche als Ergänzung zu der Richtlinie OR-3004 zu verstehen sind.

Die folgenden Richtlinien beschreiben die Voraussetzungen unter denen die Vereine gefördert werden und die allgemeinen und spezifischen Instrumente, die dabei zum Einsatz kommen. ~~Die Anwendung der Richtlinien erfolgt in Zweifelsfällen in Abstimmung mit den Stadtverbänden für Kultur und Sport als Vertreter der Leonberger Vereine.~~ Bei der Förderung der Vereine wird auf Gleichbehandlung geachtet.

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Beträge können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt. Die Förderung wird nach dem Subsidiaritätsprinzip gewährt, das heißt es wird davon ausgegangen, dass in der Regel eine angemessene Eigenbeteiligung des Zuschussempfängers erfolgt. Dies beinhaltet auch eine intensive nachweisliche Bemühung der Zuwendungsempfänger um weitere private und öffentliche Drittmittel. Sofern nichts Abweichendes vermerkt ist, handelt es sich um Beträge inklusive Mehrwertsteuer.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Zuschüsse müssen zweckentsprechend verwendet werden, was von den Empfängern nachzuweisen ist.

Zuständig für die Vereinsförderung nach diesen Richtlinien ist **das Amt für Jugend, Familie und Schule**. Alle Anträge sind schriftlich an das **Amt für Jugend, Familie und Schule** zu richten. Die Förderung von Vereinen durch das Amt für Kultur und Sport ist unabhängig davon geregelt (Richtlinie OR-3004).

¹ Aus Gründen der Verständlichkeit wird im weiteren Textverlauf in der Regel von Vereinen gesprochen. Andere Organisationen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind miteingeschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE VEREINSFÖRDERUNG 3

§ 1 Förderungsvoraussetzungen 3

Erster Unterabschnitt: Erbbaurecht und Nutzung städtischer Räumlichkeiten 4

§ 2 Erbbaurecht 4

§ 3 Nutzung städtischer Räumlichkeiten 4

Zweiter Unterabschnitt: Zuschüsse 5

§ 4 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen 5

§ 5 Antragsverfahren 5

§ 6 Bau- und Instandsetzungsvorhaben 6

§ 7 Beschaffungen beweglicher Güter 7

§ 8 Betrieb von Vereinsanlagen 8

§ 9 Qualifizierung von Vereinsakteuren 8

§ 10 Jubiläumsgaben 9

ZWEITER ABSCHNITT: JUGENDFÖRDERUNG 9

§ 11 Pauschale Jugendbasisförderung 9

§ 12 Bedarfsorientierte Jugendausbildungsförderung 9

DRITTER ABSCHNITT: SPEZIFISCHE FÖRDERINSTRUMENTE FÜR SPORTVEREINE 10

§ 13 Unterhalt von Sportanlagen 10

§ 14 Leistungssport 11

VIERTER ABSCHNITT: SPEZIFISCHE FÖRDERINSTRUMENTE FÜR KULTURVEREINE UND SONSTIGE VEREINE 12

§ 15 Förderung kultureller Projekte und Aktivitäten 12

§ 16 Nachwuchsförderung Musikvereine – „Junge Musiker“ 13

FÜNFTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN 13

§ 17 Ausnahmen 13

§ 18 Widerruf 13

§ 19 In-Kraft-Treten 13

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE VEREINSFÖRDERUNG 3

§ 1 Förderungsvoraussetzungen 3

Erster Unterabschnitt: ~~Erbbaurecht~~ und Nutzung städtischer Räumlichkeiten 4

~~§ 2 Erbbaurecht~~ 4

§ 3 Nutzung städtischer Räumlichkeiten 4

Zweiter Unterabschnitt: Zuschüsse 5

§ 4 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen 5

§ 5 Antragsverfahren 5

§ 6 Bau- und Instandsetzungsvorhaben 6

§ 7 Beschaffungen beweglicher Güter 7

§ 8 Betrieb von Vereinsanlagen 8

§ 9 Qualifizierung von Vereinsakteuren 8

§ 10 Jubiläumsgaben 9

ZWEITER ABSCHNITT: JUGENDFÖRDERUNG 9

§ 11 Pauschale Jugendbasisförderung 9

§ 12 Bedarfsorientierte Jugendausbildungsförderung 9

~~DRITTER ABSCHNITT: SPEZIFISCHE FÖRDERINSTRUMENTE FÜR SPORTVEREINE 10~~

~~§ 13 Unterhalt von Sportanlagen 10~~

~~§ 14 Leistungssport 11~~

~~VIERTER ABSCHNITT: SPEZIFISCHE FÖRDERINSTRUMENTE FÜR KULTURVEREINE UND SONSTIGE VEREINE 12~~

~~§ 15 Förderung kultureller Projekte und Aktivitäten 12~~

~~§ 16 Nachwuchsförderung Musikvereine – „Junge Musiker“ 13~~

FÜNFTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN 13

§ 17 Ausnahmen 13

§ 18 Widerruf 13

§ 19 In-Kraft-Treten 13

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE VEREINSFÖRDERUNG

§ 1 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Förderfähig sind im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen gemeinnützige Vereine und vergleichbare Organisationen, die sich aktiv für das Gemeinwohl in Leonberg einsetzen. Auf Wunsch der Stadtverwaltung müssen sie im gegebenen Fall mindestens einmal jährlich bei einer öffentlichen Veranstaltung unentgeltlich mitwirken.

- (2) Grundsätzliche Voraussetzung für die Förderung ist ferner, dass die unter Abs. 1 genannten Organisationen ihren Sitz in Leonberg haben, mindestens 20 natürliche Personen als Mitglieder aufweisen, Mitgliedsbeiträge erheben und einen Anteil von mit Hauptwohnsitz Leonberg gemeldeten Mitgliedern von min. 50% aufweisen. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind § 3 Abs. 4 und § 15.

- (3) Die Förderung kann frühestens am 1. Januar des Jahres beginnen, in dem der Verein seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister eingetragen ist. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist § 15.

- (4) Vereine können eine Förderung nur erhalten, wenn sie an der regelmäßigen Datenabfrage des Amts für Kultur und Sport teilnehmen sowie ihre eigenen vorhandenen und geeigneten Anlagen für den Schulsport und städtische Veranstaltungen in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung stellen. Hierbei anfallende Betriebskosten (Kosten für Heizung, Beleuchtung und Wasser/Abwasser) sind nach § 7 pauschal abgegolten.

- (5) Grundsätzlich nicht förderfähig sind:
 1. Politische Parteien, Wählervereinigungen und andere im Leonberger Gemeinderat vertretene Gruppierungen sowie Organisationen, die überwiegend politische Interessen im weitesten Sinn verfolgen.
 2. Religionsgemeinschaften und religiöse Organisationen, sofern sie vorrangig oder ausschließlich und unmittelbar das Ziel der Religionsförderung verfolgen.
 3. Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
 4. Träger der Jugendhilfe

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE VEREINSFÖRDERUNG

§ 1 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Förderfähig sind im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen gemeinnützige Vereine und vergleichbare Organisationen, die sich aktiv für das Gemeinwohl in Leonberg einsetzen. **Die Förderung ist nur für Vereine und Organisationen möglich, welche**
 1. mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und als gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO die Förderung der Jugendhilfe vorweisen können oder
 2. einem Träger der Freien Wohlfahrtspflege angehören oder
 3. sich aktiv für das Gemeinwohl in Leonberg einsetzen und die Voraussetzungen nach Punkt 1 und 2 nicht erfüllen. Entscheidend für die Förderung sind der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit und das Ausmaß des gesamtgesellschaftlichen Wirkens.Auf Wunsch der Stadtverwaltung müssen sie im gegebenen Fall mindestens einmal jährlich bei einer öffentlichen Veranstaltung unentgeltlich mitwirken

- (2) Grundsätzliche Voraussetzung für die Förderung ist ferner, dass die unter Abs. 1 genannten Organisationen ihren Sitz in Leonberg haben, mindestens 20 natürliche Personen als Mitglieder aufweisen, Mitgliedsbeiträge erheben und einen Anteil von mit Hauptwohnsitz Leonberg gemeldeten Mitgliedern von mind. 50% aufweisen. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind § 3 Abs. 4 und § 15.

- (3) Die Förderung kann frühestens am 1. Januar des Jahres beginnen, in dem der Verein seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister eingetragen ist. ~~Ausgenommen von dieser Einschränkung ist § 15.~~

- ~~(4) Vereine können eine Förderung nur erhalten, wenn sie an der regelmäßigen Datenabfrage des Amts für Kultur und Sport teilnehmen sowie ihre eigenen vorhandenen und geeigneten Anlagen für den Schulsport und städtische Veranstaltungen in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung stellen. Hierbei anfallende Betriebskosten (Kosten für Heizung, Beleuchtung und Wasser/Abwasser) sind nach § 7 pauschal abgegolten.~~

- (5) Grundsätzlich nicht förderfähig sind:
 1. Politische Parteien, Wählervereinigungen und andere im Leonberger Gemeinderat vertretene Gruppierungen sowie Organisationen, die überwiegend politische Interessen im weitesten Sinne verfolgen.
 2. Religionsgemeinschaften und religiöse Organisationen, sofern sie vorrangig oder ausschließlich und unmittelbar das Ziel der Religionsförderung verfolgen.
 3. Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB

5. Vereine, die eine Förderung vom Amt für Jugend, Familie und Schule (JFS) erhalten.
6. Vereine und Organisationen, die im Rahmen von Einzelverträgen mit der Stadt Leonberg gefördert werden.
7. Fördervereine, Schulfördervereine, Betriebssportgemeinschaften und Selbsthilfegruppen.

4. **Vereine, die eine Förderung vom Amt für Kultur und Sport erhalten.**
5. Vereine und Organisationen, die im Rahmen von Einzelverträgen mit der Stadt Leonberg gefördert werden, **dazu zählen insbesondere die Träger der freien Jugendhilfe.**
6. Fördervereine, Schulfördervereine, Betriebssportgemeinschaften und Selbsthilfegruppen.

(6) **Des Weiteren sind Vereine und Organisationen, welche überwiegend gewerblich aktiv sind oder einen Fördervertrag bzw. eine Zuschussvereinbarung mit der Stadt Leonberg haben von einer weiteren Förderung ausgeschlossen.**

Erster Unterabschnitt: Erbbaurecht und Nutzung städtischer Räumlichkeiten

Erster Unterabschnitt: Erbbaurecht und Nutzung städtischer Räumlichkeiten

Im Rahmen der Vereinsförderrichtlinien kann die Stadt Leonberg Vereinen Grundstücke zur Bebauung oder sonstigen Nutzung zur Verfügung stellen und städtische Räumlichkeiten überlassen.

Im Rahmen der Vereinsförderrichtlinien kann die Stadt Leonberg Vereinen Grundstücke zur Bebauung oder sonstigen Nutzung zur Verfügung stellen und städtische Räumlichkeiten überlassen.

§ 2 Erbbaurecht

Soweit die Stadt über geeignete Grundstücke verfügt, kann sie diese den Vereinen zum Bau von Vereinsanlagen im Erbbaurecht kostenlos zur Verfügung stellen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeinderat.

§ 2 Erbbaurecht

~~Soweit die Stadt über geeignete Grundstücke verfügt, kann sie diese den Vereinen zum Bau von Vereinsanlagen im Erbbaurecht kostenlos zur Verfügung stellen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeinderat.~~

§ 3 Nutzung städtischer Räumlichkeiten

(1) Die Stadt kann den Vereinen zur Erfüllung ihres Vereinszwecks geeignete städtische Räume oder Anlagen gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Die Höhe der Entgelte ist in der Entgeltliste für die Überlassung von städtischen Räumen (OR 2001) festgelegt. Die Details der Überlassungen werden in Mietverträgen geregelt.

§ 3 Nutzung städtischer Räumlichkeiten

(1) Die Stadt kann den Vereinen zur Erfüllung ihres Vereinszwecks geeignete städtische Räume oder Anlagen gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Die Höhe der Entgelte ist in der Entgeltliste für die Überlassung von städtischen Räumen (OR 2001) festgelegt. Die Details der Überlassungen werden in Mietverträgen geregelt.

(2) Schwimmvereine können Schwimmbahnen in den städtischen Bädern exklusiv für die Vereinsarbeit nutzen. Die Belegungsplanung und -abwicklung erfolgt durch die städtischen Bäderbetriebe. Das Nutzungsentgelt beträgt 21,55 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro 45 Minuten pro Bahn. Sofern Vereine die Förderungsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen, bezahlen sie einen ermäßigten Tarif. Die Höhe orientiert sich an der Anzahl der minderjährigen Vereinsmitglieder. Die Staffelung ist wie folgt:

~~(2) Schwimmvereine können Schwimmbahnen in den städtischen Bädern exklusiv für die Vereinsarbeit nutzen. Die Belegungsplanung und -abwicklung erfolgt durch die städtischen Bäderbetriebe. Das Nutzungsentgelt beträgt 21,55 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro 45 Minuten pro Bahn. Sofern Vereine die Förderungsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen, bezahlen sie einen ermäßigten Tarif. Die Höhe orientiert sich an der Anzahl der minderjährigen Vereinsmitglieder. Die Staffelung ist wie folgt:~~

Jugendquote in %	Nutzungsentgelt in Euro
unter 10	3,30
10 bis unter 37,5	1,98
37,5 und mehr	1,32

Jugendquote in %	Nutzungsentgelt in Euro
unter 10	3,30
10 bis unter 37,5	1,98
37,5 und mehr	1,32

(3) Sportvereine, die entsprechende städtische Räume für das ganze Jahr belegt haben, können im Zeitraum vom 1. April bis 30. September von Entgeltzahlungen befreit werden, wenn die Sportler saisonal bedingt diese Räume nicht nutzen.

(4) Jeder Verein kann einmal jährlich Zuschüsse für eine Veranstaltung in der Stadthalle Leonberg beantragen. Übernommen werden kann das Benutzungsentgelt für eine Veranstaltungsdauer von höchstens 10 Stunden inkl. Auf- und Abbau, Proben, etc. Dies schließt alle buchbaren Räume der Stadthalle ein. Auch Kosten für Veranstaltungstechnik, Parkgebühren, Personalkosten (Garderobe, Einlass etc.) sind förderfähig. Die Zuschusshöhe liegt bei max. 1.500 Euro pro Jahr.

► Anträge sind bis zum 31. Oktober des Vorjahres zu stellen.

Zweiter Unterabschnitt: Zuschüsse

Neben der oben beschriebenen Unterstützung kann die Stadt Leonberg für verschiedene Maßnahmen der Vereine Zuschüsse gewähren. Hierfür steht jährlich ein festes Budget zur Verfügung. Die Höhe der letztendlich ausgezahlten Zuschüsse hängt von der Antragslage insgesamt sowie der Haushaltssituation ab.

§ 4 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

(1) Maßnahmen werden nur soweit gefördert, als sie auf Dauer dem ideellen Vereinszweck dienen. Bei Maßnahmen, die nicht vollumfänglich auf Dauer dem ideellen Vereinszweck dienen, sind die nicht-ideellen Zwecke aus der Bezuschussung auszugliedern.

(2) Zuschussempfänger unterstellen sich insoweit einer Kontrolle durch die zuständigen städtischen Ämter, als sie zur Prüfung der Antragsberechtigung dient (z. B. Angaben zur wirtschaftlichen Situation, Mitgliederlisten usw.).

§ 5 Antragsverfahren

(1) Für alle Anträge sind ausschließlich die städtischen Antragsformulare zu verwenden. Die Antragsunterlagen müssen vollständig sein und fristgerecht eingereicht werden. Die Fristen sind den jeweiligen Paragraphen zu entnehmen.

(2) Nach Ablauf der Frist und Prüfung der Anträge erhalten die Vereine einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid. Die Höhe der Zuwendungssumme hängt auch von der Gesamtsumme aller beantragten Mittel durch die Vereine ab.

(3) Rechnungen und Verwendungsnachweise sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres einzureichen, sofern in den einzelnen Paragraphen

~~(3) Sportvereine, die entsprechende städtische Räume für das ganze Jahr belegt haben, können im Zeitraum vom 1. April bis 30. September von Entgeltzahlungen befreit werden, wenn die Sportler saisonal bedingt diese Räume nicht nutzen.~~

(4) Jeder Verein kann einmal jährlich Zuschüsse für eine Veranstaltung in der Stadthalle Leonberg beantragen. Übernommen werden kann das Benutzungsentgelt für eine Veranstaltungsdauer von höchstens 10 Stunden inkl. Auf- und Abbau, Proben, etc. Dies schließt alle buchbaren Räume der Stadthalle ein. Auch Kosten für Veranstaltungstechnik, Parkgebühren, Personalkosten (Garderobe, Einlass etc.) sind förderfähig. Die Zuschusshöhe liegt bei max. 1.500 Euro pro Jahr.

► Anträge sind bis zum 31. Oktober des Vorjahres zu stellen.

Zweiter Unterabschnitt: Zuschüsse

Neben der oben beschriebenen Unterstützung kann die Stadt Leonberg für verschiedene Maßnahmen der Vereine Zuschüsse gewähren. Hierfür steht jährlich ein festes Budget zur Verfügung. Die Höhe der letztendlich ausgezahlten Zuschüsse hängt von der Antragslage insgesamt sowie der Haushaltssituation ab.

§ 4 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

(1) Maßnahmen werden nur soweit gefördert, als sie auf Dauer dem ideellen Vereinszweck dienen. Bei Maßnahmen, die nicht vollumfänglich auf Dauer dem ideellen Vereinszweck dienen, sind die nicht-ideellen Zwecke aus der Bezuschussung auszugliedern.

(2) Zuschussempfänger unterstellen sich insoweit einer Kontrolle durch die zuständigen städtischen Ämter, als sie zur Prüfung der Antragsberechtigung dient (z. B. Angaben zur wirtschaftlichen Situation, Mitgliederlisten usw.).

§ 5 Antragsverfahren

(1) Für alle Anträge sind ausschließlich die städtischen Antragsformulare zu verwenden. Die Antragsunterlagen müssen vollständig sein und fristgerecht eingereicht werden. Die Fristen sind den jeweiligen Paragraphen zu entnehmen.

(2) Nach Ablauf der Frist und Prüfung der Anträge erhalten die Vereine einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid. Die Höhe der Zuwendungssumme hängt auch von der Gesamtsumme aller beantragten Mittel durch die Vereine ab.

(3) Rechnungen und Verwendungsnachweise sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres einzureichen, sofern in den einzelnen Paragraphen

nichts Anderslautendes vermerkt ist.

- (4) Maßnahmen, die zwingend vorzeitig begonnen oder Beschaffungen die vorzeitig getätigt werden müssen, bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch das Amt für Kultur und Sport. Nicht genehmigte Maßnahmen bzw. Beschaffungen sind nicht zuschussfähig. Ausgenommen sind §§ 8,9,14,15.
- (5) Nachträgliche Kostensteigerungen sind vom Zuschussempfänger selbst zu tragen.
- (6) Auf bewilligte Zuschüsse können Teil- bzw. Abschlagszahlungen gewährt werden. Die Zahlungen erfolgen nur nach Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten. Vor der Schlusszahlung ist eine Aufstellung der Gesamtkosten der Maßnahmen vorzulegen. Weichen diese von den Angaben des Antrags ab, behält sich das Amt für Kultur und Sport eine Änderung der Zuschussentscheidung vor.
- (7) Für Zuschussbewilligungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG).

§ 6 Bau- und Instandsetzungsvorhaben

- (1) Zusammenhängende Bau- und Instandsetzungsvorhaben ab 2.500 Euro bis 130.000 Euro können mit max. 20% der Gesamtsumme gefördert werden.
▶ Anträge sind bis zum 1. Mai des laufenden Jahres zu stellen.
- (2) Bei Vorhaben deren Gesamtkosten 130.000 Euro übersteigen, können im Einzelfall mehr als 20% gewährt werden. Die Zuschusshöhe orientiert sich an der Zahl derjenigen Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Staffelung ist wie folgt:

Jugendquote in %	Förderquote in %
unter 10	30
10 bis unter 37,5	35
37,5 und mehr	40

Die Zuschusssätze können bei Maßnahmen mit nachweislich besonderer Aufgabenstellung wie z.B. Anlagen für spezielle Zielgruppen, Kooperationsprojekte mehrerer Vereine aber auch energetische Sanierungen oder besonders innovative Bauprojekte steigen.

nichts Anderslautendes vermerkt ist.

- (4) Maßnahmen, die zwingend vorzeitig begonnen oder Beschaffungen die vorzeitig getätigt werden müssen, bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch das Amt für Jugend, Familie und Schule. Nicht genehmigte Maßnahmen bzw. Beschaffungen sind nicht zuschussfähig. Ausgenommen sind §§ 8,9,14,15.
- (5) Nachträgliche Kostensteigerungen sind vom Zuschussempfänger selbst zu tragen.
- (6) Auf bewilligte Zuschüsse können Teil- bzw. Abschlagszahlungen gewährt werden. Die Zahlungen erfolgen nur nach Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten. Vor der Schlusszahlung ist eine Aufstellung der Gesamtkosten der Maßnahmen vorzulegen. Weichen diese von den Angaben des Antrags ab, behält sich das Amt für Jugend, Familie und Schule eine Änderung der Zuschussentscheidung vor.
- (7) Für Zuschussbewilligungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG).

§ 6 Bau- und Instandsetzungsvorhaben

- (1) Zusammenhängende Bau- und Instandsetzungsvorhaben ab 2.500 Euro bis 130.000 Euro können mit max. 20% der Gesamtsumme gefördert werden.
▶ Anträge sind bis zum 1. Mai des laufenden Jahres zu stellen.
- (2) Bei Vorhaben deren Gesamtkosten 130.000 Euro übersteigen, können im Einzelfall mehr als 20% gewährt werden. Die Zuschusshöhe orientiert sich an der Zahl derjenigen Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Staffelung ist wie folgt:

Jugendquote in %	Förderquote in %
unter 10	30
10 bis unter 37,5	35
37,5 und mehr	40

Die Zuschusssätze können bei Maßnahmen mit nachweislich besonderer Aufgabenstellung wie z.B. Anlagen für spezielle Zielgruppen, Kooperationsprojekte mehrerer Vereine aber auch energetische Sanierungen oder besonders innovative Bauprojekte steigen.

Für den Zuschuss ist in jedem Fall ein gesonderter Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

► Anträge sind bis zum 1. August des Vorjahres zu stellen.

(3) Voraussetzung für die Förderung von Bau- und Instandsetzungsvorhaben ist ferner eine nachweisliche Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes. Hierunter zu verstehen sind etwa ökologische und energieeffiziente Bauweisen oder die Verwendung nachhaltiger Baustoffe. Für den Nachweis sind geeignete Instanzen (z.B. städtischer Klimaschutzmanager, Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg, o.Ä.) hinzuzuziehen.

(4) Zuschussfähig sind:

1. Neu- und Erweiterungsbauten, Erschließungsmaßnahmen sowie Umbauten.
2. Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten. Dies gilt auch für angemietete Räumlichkeiten.
3. Erwerb von Gebäuden und Gebäudeteilen

(5) Insbesondere nicht zuschussfähig sind:

1. Erwerb von Grundstücken
2. öffentlich-rechtliche Abgaben (z.B. Gebühren für Baugenehmigungen)
3. Behelfsbauten (z.B. Zelte und Baucontainer für temporäre Nutzung)
4. Wohnungen und Gaststätten
5. Maßnahmen, die bereits innerhalb der letzten 5 Jahren bezuschusst wurden
6. Miete, Pacht

(6) Eigenleistungen der Vereinsmitglieder sind grundsätzlich zuschussfähig. Pro nachgewiesener Arbeitsstunde darf ein Betrag von max. 15 Euro angesetzt werden. Eigenleistungen werden als max. 50% der zuschussfähigen Kosten anerkannt.

§ 7 Beschaffungen beweglicher Güter

(1) Bewegliche Güter im Einzelwert ab 450 Euro, die für die Vereinstätigkeit notwendig sind, können mit max. 20% der Beschaffungssumme bezuschusst werden.

► Anträge sind bis zum 1. Mai des laufenden Jahres zu stellen.

(2) Zuschussfähig sind: u.a. Sportgeräte, technische sowie elektrische Geräte, Büro- und Kommunikationsausstattung, Musikinstrumente.

(3) Insbesondere nicht zuschussfähig sind: Bekleidung, sofern sie nicht im Besitz des Vereins verbleibt, Verbrauchsmaterial und kurzlebige

Für den Zuschuss ist in jedem Fall ein gesonderter Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

► Anträge sind bis zum 1. August des Vorjahres zu stellen.

(3) Voraussetzung für die Förderung von Instandsetzungsvorhaben ist ferner eine nachweisliche Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes. Hierunter zu verstehen sind etwa ökologische und energieeffiziente Bauweisen oder die Verwendung nachhaltiger Baustoffe. Für den Nachweis sind geeignete Instanzen (z.B. städtischer Klimaschutzmanager, Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg, o.Ä.) hinzuzuziehen.

(4) Zuschussfähig sind:

1. Neu- und Erweiterungsbauten, Erschließungsmaßnahmen sowie Umbauten.
2. Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten. Dies gilt auch für angemietete Räumlichkeiten.
3. Erwerb von Gebäuden und Gebäudeteilen

(5) Insbesondere nicht zuschussfähig sind:

1. Erwerb von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken
2. öffentlich-rechtliche Abgaben (z.B. Gebühren für Baugenehmigungen)
3. Behelfsbauten (z.B. Zelte und Baucontainer für temporäre Nutzung)
4. Wohnungen und Gaststätten
5. Maßnahmen, die bereits innerhalb der letzten 5 Jahren bezuschusst wurden
6. Miete, Pacht

(6) Eigenleistungen der Vereinsmitglieder sind grundsätzlich zuschussfähig. Pro nachgewiesener Arbeitsstunde darf ein Betrag von max. 15 Euro angesetzt werden.

§ 7 Beschaffungen beweglicher Güter

(1) Bewegliche Güter im Einzelwert ab 450 Euro, die für die Vereinstätigkeit notwendig sind, können mit max. 20% der Beschaffungssumme bezuschusst werden.

► Anträge sind bis zum 1. Mai des laufenden Jahres zu stellen.

(2) Zuschussfähig sind: u.a. ~~Sportgeräte~~, technische sowie elektrische Geräte, Büro- und Kommunikationsausstattung, ~~Musikinstrumente~~.

(3) Insbesondere nicht zuschussfähig sind: Bekleidung, sofern sie nicht im Besitz des Vereins verbleibt, Verbrauchsmaterial und kurzlebige Gegenstände (~~z.B.~~

Gegenstände (z.B. Netze verschiedener Sportarten).

§ 8 Betrieb von Vereinsanlagen

- (1) Betriebskosten vereinseigener und zu Vereinszwecken angemieteter Räume und Anlagen können mit max. 30% bezuschusst werden. Der Betriebskostenzuschuss wird jährlich als Pauschale ausgezahlt. Als Berechnungsgrundlage gelten die anhand einer Jahresabrechnung nachgewiesenen Kosten des jeweils vorausgehenden Kalenderjahres. Die Pauschale wird alle 4 Jahre angepasst. Eine Bezuschussung beginnt frühestens mit dem Jahr, in dem der Antrag erstmalig gestellt wurde.
► Anträge sind bis zum 15. Februar des Folgejahres zu stellen.
Zuschussfähig sind: Kosten für Heizung, Beleuchtung und Wasser/Abwasser.
- (2) Insbesondere nicht zuschussfähig sind: Wartungs- und Instandhaltungskosten (z.B. Wartung Gastherme, Schornsteinfegerkosten).
- (3) Bei Vorliegen einer externen, zertifizierten Energieberatung und nachweislich unternommener oder konkret geplanter Schritte zur energetischen Optimierung der Anlagen kann der Zuschuss auf max. 50% steigen. Der Zuschuss sinkt nach 4 Jahren auf max. 30%, wenn die Umsetzung der energetischen Optimierung nicht nachgewiesen wird.
- (4) Bei Vereinen, bei denen die Betriebskosten bis zu 5.500 Euro (brutto) jährlich betragen, wird der Zuschuss aus dem nachgewiesenen Bruttobetrag berechnet. Bei Vereinen, deren Betriebskosten die Summe von 5.500 Euro (brutto) jährlich überschreitet, wird der Zuschuss vom Nettobetrag berechnet.

§ 9 Qualifizierung von Vereinsakteuren

- (1) Kosten von Qualifizierungsmaßnahmen für Trainer, Übungsleiter sowie andere zentrale Vereinsakteure können mit max. 20%, höchstens jedoch 200 Euro pro Person pro Jahr, bezuschusst werden. Der Wohnort der zu qualifizierenden Person ist unerheblich.
► Anträge sind bis zum 15. Februar des Folgejahres zu stellen.
- (2) Voraussetzungen:
 1. Die Qualifizierungsmaßnahme wurde schriftlich vorab vom Verein genehmigt.
 2. Die Qualifizierungsmaßnahme hat einen nachweislichen inhaltlichen Bezug zur Tätigkeit im Verein.
 3. Die Fortbildungsmaßnahmen müssen nachweislichen Qualitätsstandards genügen, also beispielsweise von Fachverbänden, Fachstellen, etc. durchgeführt werden.

~~Netze verschiedener Sportarten).~~

§ 8 Betrieb von Vereinsanlagen

- (1) Betriebskosten vereinseigener und zu Vereinszwecken angemieteter Räume und Anlagen können mit max. 30% bezuschusst werden. Der Betriebskostenzuschuss wird jährlich als Pauschale ausgezahlt. Als Berechnungsgrundlage gelten die anhand einer Jahresabrechnung nachgewiesenen Kosten des jeweils vorausgehenden Kalenderjahres. Die Pauschale wird alle 4 Jahre angepasst. Eine Bezuschussung beginnt frühestens mit dem Jahr, in dem der Antrag erstmalig gestellt wurde.
► Anträge sind bis zum 15. Februar des Folgejahres zu stellen.
Zuschussfähig sind: Kosten für Heizung, Beleuchtung und Wasser/Abwasser.
- (2) Insbesondere nicht zuschussfähig sind: Wartungs- und Instandhaltungskosten (z.B. Wartung Gastherme, Schornsteinfegerkosten).
- (3) Bei Vorliegen einer externen, zertifizierten Energieberatung und nachweislich unternommener oder konkret geplanter Schritte zur energetischen Optimierung der Anlagen kann der Zuschuss auf max. 50% steigen. Der Zuschuss sinkt nach 4 Jahren auf max. 30%, wenn die Umsetzung der energetischen Optimierung nicht nachgewiesen wird.
- (4) Bei Vereinen, bei denen die Betriebskosten bis zu 5.500 Euro (brutto) jährlich betragen, wird der Zuschuss aus dem nachgewiesenen Bruttobetrag berechnet. Bei Vereinen, deren Betriebskosten die Summe von 5.500 Euro (brutto) jährlich überschreitet, wird der Zuschuss vom Nettobetrag berechnet.

§ 9 Qualifizierung von Vereinsakteuren

- (1) Kosten von Qualifizierungsmaßnahmen für ~~Trainer~~, **Betreuer**, Übungsleiter sowie andere zentrale Vereinsakteure können mit max. 20%, höchstens jedoch 200 Euro pro Person pro Jahr, bezuschusst werden. Der Wohnort der zu qualifizierenden Person ist unerheblich.
► Anträge sind bis zum 15. Februar des Folgejahres zu stellen.
- (2) Voraussetzungen:
 4. Die Qualifizierungsmaßnahme wurde schriftlich vorab vom Verein genehmigt.
 5. Die Qualifizierungsmaßnahme hat einen nachweislichen inhaltlichen Bezug zur Tätigkeit im Verein.
 6. Die Fortbildungsmaßnahmen müssen nachweislichen Qualitätsstandards genügen, also beispielsweise von Fachverbänden, Fachstellen, etc. durchgeführt werden.

- (3) Nicht zuschussfähig sind Reisekosten, Übernachtungskosten, Fahrtkosten und Trainingslager.

§ 10 Jubiläumsgaben

Die Stadt Leonberg kann Vereinen anlässlich des 25-jährigen Bestehens und weiterer Jubiläen im 25-jährigen Turnus Jubiläumsgaben in Höhe von 10 Euro pro Jahr gewähren (max. 1.000 Euro).

► Anträge sind bis zum 1. Mai des laufenden Jahres zu stellen.

ZWEITER ABSCHNITT: JUGENDFÖRDERUNG

Die Stadt Leonberg fördert in besonderem Maße die Jugendarbeit der Leonberger Vereine. Hierfür steht jährlich ein festes Budget zur Verfügung. Neben einer pauschalen Basisförderung in Form eines Pro-Kopf-Betrags zur Unterstützung der allgemeinen Jugendarbeit, kann die Aus- bzw. Weiterbildung von Jugendlichen in den Vereinen mit einer variablen Ausbildungsförderung unterstützt werden.

► Anträge sind bis zum 1. Mai des laufenden Jahres zu stellen.

§ 11 Pauschale Jugendbasisförderung

- (1) Zuschussfähig sind Vereinsmitglieder, die am 1. Januar des Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Vereine, die eine pauschale Jugendbasisförderung beantragen, müssen einen entsprechenden Auszug aus der Mitgliederliste (Name, Vorname, Geburtsdatum) vorlegen. Bei Vereinen, die in Verbänden organisiert sind, ist ein Auszug aus der Mitgliederbestandsliste des jeweiligen Verbandes (z.B. WLSB) ausreichend.
- (3) Für jeden nach Abs. 1 gemeldeten zuschussberechtigten Jugendlichen kann dem Verein eine Pauschale von 8 Euro pro Jahr gewährt werden.

§ 12 Bedarfsorientierte Jugendausbildungsförderung

Die bedarfsorientierte Jugendausbildungsförderung dient der Mitfinanzierung von Honoraren für Jugendbetreuer, Dirigenten, Übungsleiter, Gruppenleiter etc. und variiert abhängig von den tatsächlichen Aufwänden der Vereine. Die Höhe der Förderbeträge wird durch die Stadt Leonberg anhand der tatsächlichen Bedarfe in Abstimmung mit den Stadtverbänden für Kultur und Sport individuell festgelegt. Förderung nach § 12 können nur Vereine erhalten, die gemäß § 11 förderfähig sind.

- 1) Bei Sportvereinen werden die nach der Auszahlung der pauschalen Jugendbasisförderung gemäß § 11 verbleibenden Jugendförderrestmittel im Bereich Sport zu gleichen Teilen auf alle aktiven Vereinsjugendlichen verteilt.

- (3) Nicht zuschussfähig sind Reisekosten, Übernachtungskosten, Fahrtkosten und Trainingslager.

§ 10 Jubiläumsgaben

Die Stadt Leonberg kann Vereinen anlässlich des 25-jährigen Bestehens und weiterer Jubiläen im 25-jährigen Turnus Jubiläumsgaben in Höhe von 10 Euro pro Jahr gewähren (max. 1.000 Euro).

► Anträge sind bis zum 1. Mai des laufenden Jahres zu stellen.

ZWEITER ABSCHNITT: JUGENDFÖRDERUNG

Die Stadt Leonberg fördert in besonderem Maße die Jugendarbeit der Leonberger Vereine. Hierfür steht jährlich ein festes Budget zur Verfügung. Neben einer pauschalen Basisförderung in Form eines Pro-Kopf-Betrags zur Unterstützung der allgemeinen Jugendarbeit, kann die Aus- bzw. Weiterbildung von Jugendlichen in den Vereinen mit einer variablen Ausbildungsförderung unterstützt werden.

► Anträge sind bis zum 1. Mai des laufenden Jahres zu stellen.

§ 11 Pauschale Jugendbasisförderung

- (1) Zuschussfähig sind Vereinsmitglieder, die am 1. Januar des Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Vereine, die eine pauschale Jugendbasisförderung beantragen, müssen einen entsprechenden Auszug aus der Mitgliederliste (Name, Vorname, Geburtsdatum) vorlegen. Bei Vereinen, die in Verbänden organisiert sind, ist ein Auszug aus der Mitgliederbestandsliste des jeweiligen Verbandes (z.B. WLSB) ausreichend.
- (3) Für jeden nach Abs. 1 gemeldeten zuschussberechtigten Jugendlichen kann dem Verein eine Pauschale von 8 Euro pro Jahr gewährt werden.

§ 12 Bedarfsorientierte Jugendausbildungsförderung

Die bedarfsorientierte Jugendausbildungsförderung dient der Mitfinanzierung von Honoraren für Jugendbetreuer, Übungsleiter, Gruppenleiter etc. und variiert abhängig von den tatsächlichen Aufwänden der Vereine. Die Höhe der Förderbeträge wird durch die Stadt Leonberg anhand der tatsächlichen Bedarfe in Abstimmung mit den Stadtverbänden für Kultur und Sport individuell festgelegt. Förderung nach § 12 können nur Vereine erhalten, die gemäß § 11 förderfähig sind.

- ~~1) Bei Sportvereinen werden die nach der Auszahlung der pauschalen Jugendbasisförderung gemäß § 11 verbleibenden Jugendförderrestmittel im Bereich Sport zu gleichen Teilen auf alle aktiven Vereinsjugendlichen verteilt.~~

Jugendliche, die in mehreren Vereinsabteilungen betreut werden, sind dementsprechend mehrfach berücksichtigt.

- 2) Bei Kulturvereinen kommt aufgrund des hohen individuellen Betreuungsaufwands und der damit verbundenen Kosten ein anderes Verfahren zur Anwendung. Dabei wird die Anzahl der betreuten Jugendlichen des Vereins mit den Jahreswochenstunden (Übungswochen außerhalb der Ferien = 38) und einer durch die Höhe der verbleibenden Jugendförderrestmittel im Bereich Kultur bestimmten Variable X zunächst miteinander multipliziert. Um dem differenzierten Betreuungs- und Kostenaufwand Rechnung zu tragen, wird das Ergebnis wiederum wie folgt geteilt durch die Zahl:

1. 3 bei Musikvereinen,
2. 10 bei Chören und
3. 20 bei sonstigen Kulturvereinen.

- 3) Bei den sonstigen Vereinen kommt das gleiche Verfahren wie bei Abs. 2 Nr. 3. zur Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT: SPEZIFISCHE FÖRDERINSTRUMENTE FÜR SPORTVEREINE

§ 13 Unterhalt von Sportanlagen

Unterhalt und Pflege von Sporthallen, Sportfreiflächen und weiteren Sportanlagen können mit jährlichen Pauschalen unterstützt werden.

► Anträge sind bis zum 1. Mai des laufenden Jahres zu stellen.

- (1) Für die Unterhaltung von Dusch- bzw. Umkleieräumen kann die Stadt Leonberg einen Zuschuss von 51 Euro je Dusch- oder Umkleideraum pro Jahr vergeben. Der jeweilige Raum muss mindestens 12 qm groß sein.
- (2) Für die Unterhaltung vereinseigener Sporthallen kann zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 5 Euro/qm und Jahr gewährt werden.
- (3) Für die Unterhaltung von Sportfreiflächen können folgende Pauschalen pro Jahr gewährt werden:
 1. Hybridrasen: 7.400 Euro
 2. Rasenspielfeld 7.400 Euro
 3. Wiesenplatz für Trainingsbetrieb: 3.400 Euro
 4. Kunstrasenplätze: 3.200 Euro
 5. Rundlaufbahn: 1.000 Euro

~~Jugendliche, die in mehreren Vereinsabteilungen betreut werden, sind dementsprechend mehrfach berücksichtigt.~~

- 2) Bei Kulturvereinen kommt aufgrund des hohen individuellen Betreuungsaufwands und der damit verbundenen Kosten ein anderes Verfahren zur Anwendung. Dabei wird die Anzahl der betreuten Jugendlichen des Vereins mit den Jahreswochenstunden (Übungswochen außerhalb der Ferien = 38) und einer durch die Höhe der verbleibenden Jugendförderrestmittel im Bereich Kultur bestimmten Variable X zunächst miteinander multipliziert. Um dem differenzierten Betreuungs- und Kostenaufwand Rechnung zu tragen, wird das Ergebnis wiederum wie folgt geteilt durch die Zahl:

1. 3 bei Musikvereinen,
2. 10 bei Chören und
3. 20 bei sonstigen Kulturvereinen.

- 3) Bei den sonstigen Vereinen kommt das gleiche Verfahren wie bei Abs. 2 Nr. 3. zur Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT: SPEZIFISCHE FÖRDERINSTRUMENTE FÜR SPORTVEREINE

§ 13 Unterhalt von Sportanlagen

~~Unterhalt und Pflege von Sporthallen, Sportfreiflächen und weiteren Sportanlagen können mit jährlichen Pauschalen unterstützt werden.~~

~~► Anträge sind bis zum 1. Mai des laufenden Jahres zu stellen.~~

- ~~(1) Für die Unterhaltung von Dusch- bzw. Umkleieräumen kann die Stadt Leonberg einen Zuschuss von 51 Euro je Dusch- oder Umkleideraum pro Jahr vergeben. Der jeweilige Raum muss mindestens 12 qm groß sein.~~
- ~~(2) Für die Unterhaltung vereinseigener Sporthallen kann zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 5 Euro/qm und Jahr gewährt werden.~~
- ~~(3) Für die Unterhaltung von Sportfreiflächen können folgende Pauschalen pro Jahr gewährt werden:
 1. Hybridrasen: 7.400 Euro
 2. Rasenspielfeld 7.400 Euro
 3. Wiesenplatz für Trainingsbetrieb: 3.400 Euro
 4. Kunstrasenplätze: 3.200 Euro
 5. Rundlaufbahn: 1.000 Euro~~

6. Tartanplatz/Kleinspielfeld: 700 Euro

(4) Für die Unterhaltung der Sondersportanlagen können die Reit-, Tennis- und Schießsportvereine folgende jährliche Pauschalbeträge erhalten:

1. Reithalle: 3 Euro/qm reine Sportfläche
2. Reitplatz: 0,75 Euro/qm reine Sportfläche
3. Tennisplatz: 700 Euro pro Spielfeld
4. Tennishalle: 1.000 Euro pro Spielfeld
5. Schießanlage: 100 Euro pro Schießstand/Bogenschießstand

(5) Der Verein Bädle e.V. Höfingen kann einen Zuschuss von 30% für zusammenhängende Instandhaltungsarbeiten mit Kosten zwischen 450 Euro und 2.800 Euro erhalten. Die Aufwendungen sind anhand von Rechnungen des Vorjahres zu belegen und werden jährlich ausbezahlt. Ausgenommen sind Verbrauchsmaterialien.

► Anträge sind bis zum 1. August des laufenden Jahres zu stellen.

§ 14 Leistungssport

(1) Die Stadt Leonberg kann die Teilnahme an Sportwettkämpfen mit bis 50% der aufgewandten Kosten fördern. Jährlich kann jeder Verein oder jede Abteilung eines Vereins nur einmal bezuschusst werden.

► Anträge sind bis zum 15. Februar des Folgejahres zu stellen.

(2) Zuschussfähig sind:

- Fahrtkosten zu Wettkämpfen oder überregionalen Vergleichen (Sportler und Trainer),
- Wettkampfmeldegebühren sowie
- Übernachtungskosten.

Reise- und Übernachtungskosten sind nach dem aktuell gültigen Bundesreisekostengesetz zu berechnen und auszuweisen.

(3) Übungsleiter oder Trainer können je Wettkampftag eine Pauschale in Höhe von 50 Euro erhalten.

(4) Nicht zuschussfähig sind insbesondere: Trainingslager sowie Nutzungsentgelte für Sportanlagen oder angemietete Räumlichkeiten, Trainer- und Übungsleiterhonorare, Lizenz- und Mitgliedergebühren.

(5) Der maximale Zuschuss ist abhängig von der jeweiligen Leistungskategorie und beträgt für:

1. Internationale Wettkämpfe max. 4.000 Euro,
2. Nationale Wettkämpfe max. 3.000 Euro,
3. Überregionale Wettkämpfe max. 1.500 Euro,

~~6. Tartanplatz/Kleinspielfeld: 700 Euro~~

~~(4) Für die Unterhaltung der Sondersportanlagen können die Reit-, Tennis- und Schießsportvereine folgende jährliche Pauschalbeträge erhalten:~~

- ~~1. Reithalle: 3 Euro/qm reine Sportfläche~~
- ~~2. Reitplatz: 0,75 Euro/qm reine Sportfläche~~
- ~~3. Tennisplatz: 700 Euro pro Spielfeld~~
- ~~4. Tennishalle: 1.000 Euro pro Spielfeld~~
- ~~5. Schießanlage: 100 Euro pro Schießstand/Bogenschießstand~~

~~(5) Der Verein Bädle e.V. Höfingen kann einen Zuschuss von 30% für zusammenhängende Instandhaltungsarbeiten mit Kosten zwischen 450 Euro und 2.800 Euro erhalten. Die Aufwendungen sind anhand von Rechnungen des Vorjahres zu belegen und werden jährlich ausbezahlt. Ausgenommen sind Verbrauchsmaterialien.~~

~~► Anträge sind bis zum 1. August des laufenden Jahres zu stellen.~~

~~§ 14 Leistungssport~~

~~(1) Die Stadt Leonberg kann die Teilnahme an Sportwettkämpfen mit bis 50% der aufgewandten Kosten fördern. Jährlich kann jeder Verein oder jede Abteilung eines Vereins nur einmal bezuschusst werden.~~

~~► Anträge sind bis zum 15. Februar des Folgejahres zu stellen.~~

~~(2) Zuschussfähig sind:~~

- ~~- Fahrtkosten zu Wettkämpfen oder überregionalen Vergleichen (Sportler und Trainer),~~
- ~~- Wettkampfmeldegebühren sowie~~
- ~~- Übernachtungskosten.~~

~~Reise- und Übernachtungskosten sind nach dem aktuell gültigen Bundesreisekostengesetz zu berechnen und auszuweisen.~~

~~(3) Übungsleiter oder Trainer können je Wettkampftag eine Pauschale in Höhe von 50 Euro erhalten.~~

~~(4) Nicht zuschussfähig sind insbesondere: Trainingslager sowie Nutzungsentgelte für Sportanlagen oder angemietete Räumlichkeiten, Trainer- und Übungsleiterhonorare, Lizenz- und Mitgliedergebühren.~~

~~(5) Der maximale Zuschuss ist abhängig von der jeweiligen Leistungskategorie und beträgt für:~~

- ~~1. Internationale Wettkämpfe max. 4.000 Euro,~~
- ~~2. Nationale Wettkämpfe max. 3.000 Euro,~~
- ~~3. Überregionale Wettkämpfe max. 1.500 Euro,~~

4. Wettkämpfe auf Landesebene max. 1.000 Euro,
5. Wettkämpfe auf Regionalebene max. 750 Euro.

- (6) Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung, die in Leonberg stattfinden, können auf gesonderten Antrag gefördert werden.
▶ Anträge sind bis zum 31. Oktober des Vorjahres zu stellen.

VIERTER ABSCHNITT: SPEZIFISCHE FÖRDERINSTRUMENTE FÜR KULTURVEREINE UND SONSTIGE VEREINE

§ 15 Förderung kultureller Projekte und Aktivitäten

- (1) Kulturelle Projekte und Aktivitäten können auf Antrag bezuschusst werden. Hierunter fallen beispielsweise Veranstaltungen, Erstellung eines Werks (Bild, Skulptur, Video, Audio), Publikationen, etc. Auch jährlich wiederkehrende Projekte und Aktivitäten können gefördert werden.
- (2) An die Bewilligung geknüpft ist die Verpflichtung, eine zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit unter Nutzung etwa des städtischen Online-Veranstaltungskalenders zu betreiben.
- (3) Die Teilnahme von Kulturvereinen an überregionalen Wettbewerben wird einmal jährlich mit 50%, max. aber 1.500 Euro, bezuschusst.
- (4) Bei einer beantragten Fördersumme bis einschließlich 1.500 Euro sind min. 10% Eigenfinanzierung des Antragsstellers zu erbringen. Bei einer beantragten Fördersumme über 1.500 Euro ist ein Eigenfinanzierungsanteil von min. 25% zu erbringen.
- (5) Für den Antrag müssen alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere ein Kosten- und Finanzierungsplan, eingereicht werden. Drittmittel sind anzugeben. Hierbei sind die Antragsformulare der Stadt Leonberg zu nutzen.
- (6) Anträge können nur bewilligt werden, wenn noch Projektfördermittel vorhanden sind. Über die Anträge entscheidet das Amt für Kultur und Sport.
- (7) Die Antragsstellung ist jederzeit möglich, spätestens jedoch 8 Wochen vor Maßnahmenbeginn. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann auf schriftlichen Antrag hin bewilligt werden.
- (8) Insbesondere nicht zuschussfähig sind: Entgelte für die Überlassung städtischer Räume sowie gesellige und gottesdienstähnliche Veranstaltungen.

- ~~4. Wettkämpfe auf Landesebene max. 1.000 Euro,~~
- ~~5. Wettkämpfe auf Regionalebene max. 750 Euro.~~

- ~~(6) Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung, die in Leonberg stattfinden, können auf gesonderten Antrag gefördert werden.
▶ Anträge sind bis zum 31. Oktober des Vorjahres zu stellen.~~

VIERTER ABSCHNITT: SPEZIFISCHE FÖRDERINSTRUMENTE FÜR KULTURVEREINE UND SONSTIGE VEREINE

§ 15 Förderung kultureller Projekte und Aktivitäten

- ~~(1) Kulturelle Projekte und Aktivitäten können auf Antrag bezuschusst werden. Hierunter fallen beispielsweise Veranstaltungen, Erstellung eines Werks (Bild, Skulptur, Video, Audio), Publikationen, etc. Auch jährlich wiederkehrende Projekte und Aktivitäten können gefördert werden.~~
- ~~(2) An die Bewilligung geknüpft ist die Verpflichtung, eine zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit unter Nutzung etwa des städtischen Online-Veranstaltungskalenders zu betreiben.~~
- ~~(3) Die Teilnahme von Kulturvereinen an überregionalen Wettbewerben wird einmal jährlich mit 50%, max. aber 1.500 Euro, bezuschusst.~~
- ~~(4) Bei einer beantragten Fördersumme bis einschließlich 1.500 Euro sind min. 10% Eigenfinanzierung des Antragsstellers zu erbringen. Bei einer beantragten Fördersumme über 1.500 Euro ist ein Eigenfinanzierungsanteil von min. 25% zu erbringen.~~
- ~~(5) Für den Antrag müssen alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere ein Kosten- und Finanzierungsplan, eingereicht werden. Drittmittel sind anzugeben. Hierbei sind die Antragsformulare der Stadt Leonberg zu nutzen.~~
- ~~(6) Anträge können nur bewilligt werden, wenn noch Projektfördermittel vorhanden sind. Über die Anträge entscheidet das Amt für Kultur und Sport.~~
- ~~(7) Die Antragsstellung ist jederzeit möglich, spätestens jedoch 8 Wochen vor Maßnahmenbeginn. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann auf schriftlichen Antrag hin bewilligt werden.~~
- ~~(8) Insbesondere nicht zuschussfähig sind: Entgelte für die Überlassung städtischer Räume sowie gesellige und gottesdienstähnliche Veranstaltungen.~~

§ 16 Nachwuchsförderung Musikvereine – „Junge Musiker“

Zusätzlich zur pauschalen Jugendbasisförderung und der bedarfsorientierten Jugendausbildungsförderung unterstützt die Stadt Leonberg gezielt Kooperationen zwischen der städtischen Jugendmusikschule und den Leonberger Musikvereinen. Die Leonberger Musikvereine erhalten für Vereinsmitglieder, die von Lehrkräften der Jugendmusikschule Leonberg unterrichtet werden, einen Zuschuss von 40% der Unterrichtsgebühr sofern diese am 1. Januar des Jahres, in dem der Zuschuss beantragt wird, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

► Anträge sind jeweils bis zum 30.4. für das jeweils vorherige Wintersemester sowie bis zum 31.10. für das jeweils vorherige Sommersemester einzureichen.

FÜNFTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Ausnahmen

Für Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Leonberg über Freiwilligkeitsleistungen.

§ 18 Widerruf

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen werden. Zu Unrecht ausbezahlte oder erlassene Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung der Förderung zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen. Bewusst falsche Angaben, die zu einer Förderung führen, sind Subventionsbetrug und damit eine Straftat.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

~~§ 16 Nachwuchsförderung Musikvereine – „Junge Musiker“~~

~~Zusätzlich zur pauschalen Jugendbasisförderung und der bedarfsorientierten Jugendausbildungsförderung unterstützt die Stadt Leonberg gezielt Kooperationen zwischen der städtischen Jugendmusikschule und den Leonberger Musikvereinen. Die Leonberger Musikvereine erhalten für Vereinsmitglieder, die von Lehrkräften der Jugendmusikschule Leonberg unterrichtet werden, einen Zuschuss von 40% der Unterrichtsgebühr sofern diese am 1. Januar des Jahres, in dem der Zuschuss beantragt wird, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.~~

~~► Anträge sind jeweils bis zum 30.4. für das jeweils vorherige Wintersemester sowie bis zum 31.10. für das jeweils vorherige Sommersemester einzureichen.~~

FÜNFTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Ausnahmen

Für Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Leonberg über Freiwilligkeitsleistungen.

§ 18 Widerruf

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen werden. Zu Unrecht ausbezahlte oder erlassene Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung der Förderung zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen. Bewusst falsche Angaben, die zu einer Förderung führen, sind Subventionsbetrug und damit eine Straftat.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am **1. Februar 2024** in Kraft.

--	--

Richtlinien der Stadt Leonberg zur Förderung von Vereinen (Amt für Jugend, Familie und Schule)

gültig ab 01. März 2024

P R Ä A M B E L

Vereine¹ sind ein wichtiger Bestandteil der Leonberger Stadtgesellschaft. Sie leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum Leben zahlreicher Bürgerinnen und Bürger und tragen somit maßgeblich zum Gemeinwohl bei. Deshalb stellt die Stadt Leonberg zur Förderung von Struktur und Aktivitäten der auf Ihrem Gebiet tätigen Vereine jährlich Mittel aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung.

Um die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit zu intensivieren, werden allgemein gültige Richtlinien aufgestellt, welche als Ergänzung zu der Richtlinie OR-3004 zu verstehen sind.

Die folgenden Richtlinien beschreiben die Voraussetzungen unter denen die Vereine gefördert werden und die allgemeinen und spezifischen Instrumente, die dabei zum Einsatz kommen. Bei der Förderung der Vereine wird auf Gleichbehandlung geachtet.

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Beträge können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt. Die Förderung wird nach dem Subsidiaritätsprinzip gewährt, das heißt es wird davon ausgegangen, dass in der Regel eine angemessene Eigenbeteiligung des Zuschussempfängers erfolgt. Dies beinhaltet auch eine intensive nachweisliche Bemühung der Zuwendungsempfänger um weitere private und öffentliche Drittmittel. Sofern nichts Abweichendes vermerkt ist, handelt es sich um Beträge inklusive Mehrwertsteuer.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Zuschüsse müssen zweckentsprechend verwendet werden, was von den Empfängern nachzuweisen ist.

Zuständig für die Vereinsförderung nach diesen Richtlinien ist das Amt für Jugend, Familie und Schule. Alle Anträge sind schriftlich an das Amt für Jugend, Familie und Schule zu richten. Die Förderung von Vereinen durch das Amt für Kultur und Sport ist unabhängig davon geregelt (Richtlinie OR-3004).

¹ Aus Gründen der Verständlichkeit wird im weiteren Textverlauf in der Regel von Vereinen gesprochen. Andere Organisationen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind miteingeschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE VEREINSFÖRDERUNG	3
§ 1 Förderungsvoraussetzungen	3
Erster Unterabschnitt: Nutzung städtischer Räumlichkeiten.....	3
§ 3 Nutzung städtischer Räumlichkeiten	4
Zweiter Unterabschnitt: Zuschüsse	4
§ 4 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen.....	4
§ 5 Antragsverfahren.....	4
§ 6 Bau- und Instandsetzungsvorhaben.....	5
§ 7 Beschaffungen beweglicher Güter	6
§ 8 Betrieb von Vereinsanlagen	6
§ 9 Qualifizierung von Vereinsakteuren	6
§ 10 Jubiläumsgaben	7
ZWEITER ABSCHNITT: JUGENDFÖRDERUNG	7
§ 11 Pauschale Jugendbasisförderung.....	7
§ 12 Bedarfsorientierte Jugendausbildungsförderung.....	7
DRITTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
§ 13 Ausnahmen.....	7
§ 14 Widerruf	8
§ 15 In-Kraft-Treten.....	8

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE VEREINSFÖRDERUNG

§ 1 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Förderfähig sind im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen gemeinnützige Vereine und vergleichbare Organisationen, die sich aktiv für das Gemeinwohl in Leonberg einsetzen. Die Förderung ist nur für Vereine und Organisationen möglich, welche
1. mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und als gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO die Förderung der Jugendhilfe vorweisen können oder
 2. einem Träger der Freien Wohlfahrtspflege angehören oder
 3. sich aktiv für das Gemeinwohl in Leonberg einsetzen und die Voraussetzungen nach Punkt 1. und 2. nicht erfüllen. Entscheidend für die Förderung sind der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit und das Ausmaß des gesamtgesellschaftlichen Wirkens.

Auf Wunsch der Stadtverwaltung müssen geförderten Organisationen mindestens einmal jährlich bei einer öffentlichen Veranstaltung unentgeltlich mitwirken.

- (2) Grundsätzliche Voraussetzung für die Förderung ist ferner, dass die unter Abs. 1 genannten Organisationen ihren Sitz in Leonberg haben, mindestens 20 natürliche Personen als Mitglieder aufweisen, Mitgliedsbeiträge erheben und einen Anteil von mit Hauptwohnsitz Leonberg gemeldeten Mitgliedern von mind. 50% aufweisen. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist § 3 Abs. 2.
- (3) Die Förderung kann frühestens am 1. Januar des Jahres beginnen, in dem der Verein seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister eingetragen ist.
- (4) Grundsätzlich nicht förderfähig sind:
1. Politische Parteien, Wählervereinigungen und andere im Leonberger Gemeinderat vertretene Gruppierungen sowie Organisationen, die überwiegend politische Interessen im weitesten Sinne verfolgen.
 2. Religionsgemeinschaften und religiöse Organisationen, sofern sie vorrangig oder ausschließlich und unmittelbar das Ziel der Religionsförderung verfolgen.
 3. Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
 4. Vereine, die eine Förderung vom Amt für Kultur und Sport erhalten.
 5. Vereine und Organisationen, die im Rahmen von Einzelverträgen mit der Stadt Leonberg gefördert werden, dazu zählen insbesondere die Träger der freien Jugendhilfe.
 6. Fördervereine, Schulfördervereine, Betriebssportgemeinschaften und Selbsthilfegruppen.
- (5) Des Weiteren sind Vereine und Organisationen, welche überwiegend gewerblich aktiv sind, einen Vertrag oder eine Zuschussvereinbarung mit der Stadt Leonberg haben von einer weiteren Förderung ausgeschlossen.

Erster Unterabschnitt: Nutzung städtischer Räumlichkeiten

Im Rahmen der Vereinsförderrichtlinien kann die Stadt Leonberg Vereinen Grundstücke zur Bebauung oder sonstigen Nutzung zur Verfügung stellen und städtische Räumlichkeiten überlassen.

§ 3 Nutzung städtischer Räumlichkeiten

- (1) Die Stadt kann den Vereinen zur Erfüllung ihres Vereinszwecks geeignete städtische Räume oder Anlagen gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Die Höhe der Entgelte ist in der Entgeltliste für die Überlassung von städtischen Räumen (OR 2001) festgelegt. Die Details der Überlassungen werden in Mietverträgen geregelt.
- (2) Jeder Verein kann einmal jährlich Zuschüsse für eine Veranstaltung in der Stadthalle Leonberg beantragen. Übernommen werden kann das Benutzungsentgelt für eine Veranstaltungsdauer von höchstens 10 Stunden inkl. Auf- und Abbau, Proben, etc. Dies schließt alle buchbaren Räume der Stadthalle ein. Auch Kosten für Veranstaltungstechnik, Parkgebühren, Personalkosten (Garderobe, Einlass etc.) sind förderfähig. Die Zuschusshöhe liegt bei max. 1.500 Euro pro Jahr.
 - ▶ Anträge sind bis zum 31. Oktober des Vorjahres zu stellen.

Zweiter Unterabschnitt: Zuschüsse

Neben der oben beschriebenen Unterstützung kann die Stadt Leonberg für verschiedene Maßnahmen der Vereine Zuschüsse gewähren. Hierfür steht jährlich ein festes Budget zur Verfügung. Die Höhe der letztendlich ausgezahlten Zuschüsse hängt von der Antragslage insgesamt sowie der Haushaltssituation ab.

§ 4 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- (1) Maßnahmen werden nur soweit gefördert, als sie auf Dauer dem ideellen Vereinszweck dienen. Bei Maßnahmen, die nicht vollumfänglich auf Dauer dem ideellen Vereinszweck dienen, sind die nicht-ideellen Zwecke aus der Bezuschussung auszgliedern.
- (2) Zuschussempfänger unterstellen sich insoweit einer Kontrolle durch die zuständigen städtischen Ämter, als sie zur Prüfung der Antragsberechtigung dient (z. B. Angaben zur wirtschaftlichen Situation, Mitgliederlisten usw.).

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Für alle Anträge sind ausschließlich die städtischen Antragsformulare zu verwenden. Die Antragsunterlagen müssen vollständig sein und fristgerecht eingereicht werden. Die Fristen sind den jeweiligen Paragraphen zu entnehmen.
- (2) Nach Ablauf der Frist und Prüfung der Anträge erhalten die Vereine einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid. Die Höhe der Zuwendungssumme hängt auch von der Gesamtsumme aller beantragten Mittel durch die Vereine ab.
- (3) Rechnungen und Verwendungsnachweise sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres einzureichen, sofern in den einzelnen Paragraphen nichts Anderslautendes vermerkt ist.
- (4) Maßnahmen, die zwingend vorzeitig begonnen oder Beschaffungen die vorzeitig getätigt werden müssen, bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch das Amt für Jugend, Familie und Schule. Nicht genehmigte Maßnahmen bzw. Beschaffungen sind nicht zuschussfähig. Ausgenommen sind §§ 8, 9.
- (5) Nachträgliche Kostensteigerungen sind vom Zuschussempfänger selbst zu tragen.
- (6) Auf bewilligte Zuschüsse können Teil- bzw. Abschlagszahlungen gewährt werden. Die Zahlungen erfolgen nur nach Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten. Vor der Schlusszahlung ist eine Aufstellung der Gesamtkosten der Maßnahmen vorzulegen. Weichen diese von den Angaben des Antrags ab, behält sich das Amt für Jugend, Familie und Schule eine Änderung der Zuschussentscheidung vor
- (7) Für Zuschussbewilligungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für

§ 6 Bau- und Instandsetzungsvorhaben

- (1) Zusammenhängende Bau- und Instandsetzungsvorhaben ab 2.500 Euro bis 130.000 Euro können mit max. 20% der Gesamtsumme gefördert werden.
► Anträge sind bis zum 1. Mai des laufenden Jahres zu stellen.
- (2) Bei Vorhaben deren Gesamtkosten 130.000 Euro übersteigen, können im Einzelfall mehr als 20% gewährt werden. Die Zuschusshöhe orientiert sich an der Zahl derjenigen Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Staffelung ist wie folgt:

Jugendquote in %	Förderquote in %
unter 10	30
10 bis unter 37,5	35
37,5 und mehr	40

Die Zuschusssätze können bei Maßnahmen mit nachweislich besonderer Aufgabenstellung wie z.B. Anlagen für spezielle Zielgruppen, Kooperationsprojekte mehrerer Vereine aber auch energetische Sanierungen oder besonders innovative Bauprojekte steigen.

Für den Zuschuss ist in jedem Fall ein gesonderter Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

► Anträge sind bis zum 1. August des Vorjahres zu stellen.

- (3) Voraussetzung für die Förderung von Instandsetzungsvorhaben ist ferner eine nachweisliche Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes. Hierunter zu verstehen sind etwa ökologische und energieeffiziente Bauweisen oder die Verwendung nachhaltiger Baustoffe. Für den Nachweis sind geeignete Instanzen (z.B. städtischer Klimaschutzmanager, Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg, o.Ä.) hinzuzuziehen.
- (4) Zuschussfähig sind:
1. Neu- und Erweiterungsbauten, Erschließungsmaßnahmen sowie Umbauten.
 2. Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten. Dies gilt auch für angemietete Räumlichkeiten.
 3. Erwerb von Gebäuden und Gebäudeteilen
- (5) Insbesondere nicht zuschussfähig sind:
1. Erwerb von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken
 2. öffentlich-rechtliche Abgaben (z.B. Gebühren für Baugenehmigungen)
 3. Behelfsbauten (z.B. Zelte und Baucontainer für temporäre Nutzung)
 4. Wohnungen und Gaststätten
 5. Maßnahmen, die bereits innerhalb der letzten 5 Jahren bezuschusst wurden
 6. Miete, Pacht
- (6) Eigenleistungen der Vereinsmitglieder sind grundsätzlich zuschussfähig. Pro nachgewiesener Arbeitsstunde darf ein Betrag von max. 15 Euro angesetzt werden.

§ 7 Beschaffungen beweglicher Güter

- (1) Bewegliche Güter im Einzelwert ab 450 Euro, die für die Vereinstätigkeit notwendig sind, können mit max. 20% der Beschaffungssumme bezuschusst werden.
▶ Anträge sind bis zum 1. Mai des laufenden Jahres zu stellen.
- (2) Zuschussfähig sind: u.a. technische sowie elektrische Geräte, Büro- und Kommunikationsausstattung.
- (3) Insbesondere nicht zuschussfähig sind: Bekleidung, sofern sie nicht im Besitz des Vereins verbleibt, Verbrauchsmaterial und kurzlebige Gegenstände.

§ 8 Betrieb von Vereinsanlagen

- (1) Betriebskosten vereinseigener und zu Vereinszwecken angemieteter Räume und Anlagen können mit max. 30% bezuschusst werden. Der Betriebskostenzuschuss wird jährlich als Pauschale ausbezahlt. Als Berechnungsgrundlage gelten die anhand einer Jahresabrechnung nachgewiesenen Kosten des jeweils vorausgehenden Kalenderjahres. Die Pauschale wird alle 4 Jahre angepasst. Eine Bezuschussung beginnt frühestens mit dem Jahr, in dem der Antrag erstmalig gestellt wurde.
▶ Anträge sind bis zum 15. Februar des Folgejahres zu stellen.
Zuschussfähig sind: Kosten für Heizung, Beleuchtung und Wasser/Abwasser.
- (2) Insbesondere nicht zuschussfähig sind: Wartungs- und Instandhaltungskosten (z.B. Wartung Gastherme, Schornsteinfegerkosten).
- (3) Bei Vorliegen einer externen, zertifizierten Energieberatung und nachweislich unternommener oder konkret geplanter Schritte zur energetischen Optimierung der Anlagen kann der Zuschuss auf max. 50% steigen. Der Zuschuss sinkt nach 4 Jahren auf max. 30%, wenn die Umsetzung der energetischen Optimierung nicht nachgewiesen wird.
- (4) Bei Vereinen, bei denen die Betriebskosten bis zu 5.500 Euro (brutto) jährlich betragen, wird der Zuschuss aus dem nachgewiesenen Bruttobetrag berechnet. Bei Vereinen, deren Betriebskosten die Summe von 5.500 Euro (brutto) jährlich überschreitet, wird der Zuschuss vom Nettobetrag berechnet.

§ 9 Qualifizierung von Vereinsakteuren

- (1) Kosten von Qualifizierungsmaßnahmen für Betreuer, Übungsleiter sowie andere zentrale Vereinsakteure können mit max. 20%, höchstens jedoch 200 Euro pro Person pro Jahr, bezuschusst werden. Der Wohnort der zu qualifizierenden Person ist unerheblich.
▶ Anträge sind bis zum 15. Februar des Folgejahres zu stellen.
- (2) Voraussetzungen:
 1. Die Qualifizierungsmaßnahme wurde schriftlich vorab vom Verein genehmigt.
 2. Die Qualifizierungsmaßnahme hat einen nachweislichen inhaltlichen Bezug zur Tätigkeit im Verein.
 3. Die Fortbildungsmaßnahmen müssen nachweislichen Qualitätsstandards genügen, also beispielsweise von Fachverbänden, Fachstellen, etc. durchgeführt werden.
- (3) Nicht zuschussfähig sind Reisekosten, Übernachtungskosten, Fahrtkosten und Trainingslager.

§ 10 Jubiläumsgaben

Die Stadt Leonberg kann Vereinen anlässlich des 25-jährigen Bestehens und weiterer Jubiläen im 25-jährigen Turnus Jubiläumsgaben in Höhe von 10 Euro pro Jahr gewähren (max. 1.000 Euro).

► Anträge sind bis zum 1. Mai des laufenden Jahres zu stellen.

ZWEITER ABSCHNITT: JUGENDFÖRDERUNG

Die Stadt Leonberg fördert in besonderem Maße die Jugendarbeit der Leonberger Vereine. Hierfür steht jährlich ein festes Budget zur Verfügung. Neben einer pauschalen Basisförderung in Form eines Pro-Kopf-Betrags zur Unterstützung der allgemeinen Jugendarbeit, kann die Aus- bzw. Weiterbildung von Jugendlichen in den Vereinen mit einer variablen Ausbildungsförderung unterstützt werden.

► Anträge sind bis zum 1. Mai des laufenden Jahres zu stellen.

§ 11 Pauschale Jugendbasisförderung

- (1) Zuschussfähig sind Vereinsmitglieder, die am 1. Januar des Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Vereine, die eine pauschale Jugendbasisförderung beantragen, müssen einen entsprechenden Auszug aus der Mitgliederliste (Name, Vorname, Geburtsdatum) vorlegen. Bei Vereinen, die in Verbänden organisiert sind, ist ein Auszug aus der Mitgliederbestandsliste des jeweiligen Verbandes (z.B. WLSB) ausreichend.
- (3) Für jeden nach Abs. 1 gemeldeten zuschussberechtigten Jugendlichen kann dem Verein eine Pauschale von 8 Euro pro Jahr gewährt werden.

§ 12 Bedarfsorientierte Jugendausbildungsförderung

Die bedarfsorientierte Jugendausbildungsförderung dient der Mitfinanzierung von Honoraren für Jugendbetreuer, Übungsleiter, Gruppenleiter etc. und variiert abhängig von den tatsächlichen Aufwänden der Vereine. Die Höhe der Förderbeträge wird durch die Stadt Leonberg anhand der tatsächlichen Bedarfe in Abstimmung mit den Stadtverbänden für Kultur und Sport individuell festgelegt. Förderung nach § 12 können nur Vereine erhalten, die gemäß § 11 förderfähig sind.

- 1) Bei Kulturvereinen kommt aufgrund des hohen individuellen Betreuungsaufwands und der damit verbundenen Kosten ein anderes Verfahren zur Anwendung. Dabei wird die Anzahl der betreuten Jugendlichen des Vereins mit den Jahreswochenstunden (Übungswochen außerhalb der Ferien = 38) und einer durch die Höhe der verbleibenden Jugendförderrestmittel im Bereich Kultur bestimmten Variable X zunächst miteinander multipliziert. Um dem differenzierten Betreuungs- und Kostenaufwand Rechnung zu tragen, wird das Ergebnis wiederum wie folgt geteilt durch die Zahl:
 1. 3 bei Musikvereinen,
 2. 10 bei Chören und
 3. 20 bei sonstigen Kulturvereinen.
- 2) Bei den sonstigen Vereinen kommt das gleiche Verfahren wie bei Abs. 2 Nr. 3. zur Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Ausnahmen

Für Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien gelten die Bestimmungen der

Hauptsatzung der Stadt Leonberg über Freiwilligkeitsleistungen.

§ 14 Widerruf

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen werden. Zu Unrecht ausbezahlte oder erlassene Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung der Förderung zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen. Bewusst falsche Angaben, die zu einer Förderung führen, sind Subventionsbetrug und damit eine Straftat.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. Februar 2024 in Kraft.